

21.11.89

G

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Verordnung
über verschreibungspflichtige Arzneimittel

Punkt der 607. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 1989

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Art. 1 Nr. 2

Artikel 1 Nr. 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die Beschränkung der Verschreibungspflicht auf othanolhaltige Jodlösung ist bei derzeitigem Stand der Fachdiskussion und nicht abgeschlossener Beratung im Sachverständigenausschuß für Verschreibungspflicht eine voreilige Maßnahme und Verschlechterung des Verbraucherschutzes.

Ausgeliefert am 21. NOV. 1989

- 2 -

2. Zu Art. 1 Nr. 3

In Artikel 1 Nr. 3 sind nach den Worten "Dimetridazol und seine Salze" und "Ronidazol und seine Salze" jeweils die Worte ", ausgenommen bei Zierfischen, Zier- und Singvögeln, Brieftauben, Terrarientieren und Kleinnagern" zu streichen.

Begründung:

Der Schutz des Verbrauchers wird nach Nutzen/Risikoabwägung durch zu leichte Umgehungsmöglichkeit gefährdet, wenn die Verschreibungspflicht dieser Stoffe eingeschränkt wird auf Tiere, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen.